

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft spezialisierter Leistungserbringer „Wunde“ e. V.
(BAG-Wunde)
zur Entscheidung des Bundesrates, das Gesetz zur Befugnisserweiterung und
Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) in den Vermittlungsausschuss zu
verweisen
Mülheim, Sonntag, 23. November 2025**

Am 21.11. blockierte der Bundesrat das Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) und verwies das Gesetz in den Vermittlungsausschuss.

Die BAG-Wunde sieht in der Rückführung des Gesetzes in den Vermittlungsausschuss eine nicht unerhebliche Gefährdung der produktbezogenen Versorgungssicherheit in der ambulanten Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden.

-----//-----

Die Fakten:

Der Gesetzesentwurf „Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ ist ein sogenanntes Omnibusgesetz; das heißt, es ist ein Gesetz, das mehrere verschiedene oder ähnliche Rechtsvorschriften gleichzeitig ändert oder erlassen soll, um die Gesetzgebung zu vereinfachen.

Die **Hauptziele** des Gesetzesentwurfs „Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ sind:

Befugnisserweiterung der Pflegefachpersonen soll bewirken, daß eigenverantwortlich Aufgaben übernommen werden können, die bisher Ärzten vorbehalten waren, z. B. in Bereichen wie Wundmanagement und Diabetes. Hierzu ist eine Phase der Qualifizierung zu durchlaufen, damit Heilkundeübertragung möglich wird.

Entbürokratisierung durch den Abbau von Dokumentationspflichten, um somit den Pflegefachpersonen mehr Zeit für die eigentliche Pflege zu verschaffen.

Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs durch die Erweiterung der Kompetenzen.

Verbesserung der Patientenversorgung durch eigenständigeres Handeln und mehr Zeit für die Pflege wird die Qualität der Versorgung verbessern.

Sukzessive Einführung digitaler Pflegeanwendungen durch die Förderung der Entwicklung digitaler Pflegeanwendungen (DiPA) und Präventionsmaßnahmen.

Bundesministerin Warken hatte das „kleine Sparpaket“, was in der Folge geplante Kürzungen von 1,8-Milliarden-Euro bei der Krankenhausfinanzierung bedeutet hätte, aus Zeitgründen an das BEEP angehängt. Das am 6. November vom Bundestag verabschiedete BEEP selbst traf mit den formulierten Aspekten zur Verbesserung der Pflege im Bundesrat auf Zustimmung, jedoch fiel **das Gesetz bezüglich der Sparansätze in der Sitzung am 21.11.2025 durch** und wurde in den Vermittlungsausschuss geschickt.

Auswirkung: Erneute Verwirrung bei der Verordnung von Produkten zur Wundbehandlung!

Weitere Regelungen, wie die erneute Verlängerung der Übergangsfrist für die Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit sogenannter „sonstiger Produkte zur Wundbehandlung“, werden nun erst mit Verzögerung umsetzbar sein.

Ursprünglich endet die derzeit gültige Übergangsfrist für die Gruppe „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ am 01.12.2025.

Gleichzeitig ist im Gesetz vorgesehen, im Anschluss eine Neudefinition des Begriffs „Verbandmittel“ im Sinne des § 31 SGB V vorzunehmen, zur langfristigen Sicherstellung einer Versorgung mit notwendigen Verbandprodukten.

Dadurch, dass der Bundesrat das Gesetz nicht verabschiedet und stattdessen den Vermittlungsausschuss angerufen hat, ist die Verlängerung noch nicht rechtskräftig und die Versorgungslage bleibt unsicher.

-----//-----

1. Bedeutung für die ambulante Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden

Die BAG-Wunde sieht mehrere zentrale Auswirkungen für die ambulante Wundversorgung.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass dies kein Plädoyer, Pro oder Contra für den Einsatz von Silber Produkten o.ä. darstellen soll.

Vielmehr sind die Auswirkungen durch die erneute unklare Erstattungssituation als gravierend zu betrachten, wie bereits die Situation Ende 2024 gezeigt hat, und die trotz einer späteren Regelung zu einer Art Verhinderungshaltung der Ärzteschaft führte.

a) Versorgungsunsicherheit

Da die Verlängerung der Übergangsfrist bislang nicht final in Kraft ist, besteht das Risiko, dass ab dem 02.12.2025 für viele Produkte keine gesetzliche Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mehr besteht.

In der ambulanten Versorgung chronisch und/oder infizierter Wunden (z. B. diabetisches Fußulcus, Dekubitus, postoperative Wunde) können betroffene Produkte – insbesondere antimikrobiell wirksame, silberhaltige Wundauflagen – potenziell nicht mehr erstattet werden.

Für pflegende Angehörige, ambulante Pflegedienste und niedergelassene Ärztinnen/Ärzte bedeutet dies ein erhöhtes Risiko von Versorgungslücken oder Umstellungen auf weniger geeignete Produkte.

b) Wirtschaftliche Belastung der Patientinnen und Patienten

Fällt die Erstattungsfähigkeit weg, müssten Patientinnen und Patienten die Kosten für bestimmte hochspezialisierte Wundauflagen ggf. selbst tragen – was insbesondere bei mehreren Wechseln und großflächigen, geschwächten Wunden eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten kann.

Alternativ könnte auf weniger teure, aber möglicherweise klinisch weniger geeignete Auflagen ausgewichen werden – mit dem Risiko von verzögerter Heilung, Komplikationen und damit höheren Folgekosten.

c) Therapeutische Einschränkungen

Einige moderne Wundauflagen, die aktiv z. B. antimikrobiell oder bioaktiv wirken (z. B. silberhaltige Produkte), sind bei infizierten oder infektionsgefährdeten Wunden klinisch oft indiziert.

Wenn solche Produkte nicht mehr erstattungsfähig sind, reduziert sich die therapeutische Auswahlmöglichkeit für Ärztinnen/Ärzte und Pflegeteams, und dadurch möglicherweise die Versorgungsqualität – gerade im häuslichen Setting, das ohnehin bereits besondere Anforderungen hat z. B. Komplexität der Wunde, Mobilitätseinschränkungen, begrenzte Kontrollen vor Ort.

d) Verunsicherung bei Ärztinnen und Ärzten

Ärztinnen und Ärzte stehen vor der Frage: Welche Produkte darf ich zu Lasten der GKV noch verordnen? Besteht ein Risiko einer Retaxation (Verweigerung der Erstattung durch die Krankenkasse)?

Die Unsicherheit hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit hemmt möglicherweise die generelle Verordnung moderner Wundversorgungsprodukte, oder führt zu Minderbehandlungen, weil aus Vorsichtsgründen auf sicher erstattungsfähige (aber vielleicht weniger geeignete) Produkte ausgewichen wird.

Insbesondere in der häuslichen Versorgung, wo die Entscheidung über das Wundmanagement häufig im interdisziplinären Team mit Pflegefachpersonen und ambulanten Dienstleistern fällt, erschwert diese Rechtsunsicherheit die Prozess- und Versorgungsplanung.

e) Auswirkungen auf ambulante Pflegedienste und häusliche Versorgungsketten

Pflegefachpersonen im häuslichen Bereich sind häufig beteiligt an Materialauswahl, Verbandwechseln und Dokumentation – eine klare Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit erleichtert die logistische Versorgung sowie die Kommunikation mit Kostenträgern und Ärzten.

Kommt es zu Versorgungsunterbrechungen oder Wechseln auf andere Produkte, erhöht sich der Aufwand (Beratung, Koordination, Dokumentation) und steigt das Risiko für Heilungskomplikationen (Infektion, verzögerte Heilung, ...).

Die Verunsicherung kann zu einer Verzögerung von Therapien oder einer vorsichtigen Materialwahl führen, gerade kritisch bei vulnerablen Patienten in der Häuslichkeit.

Fazit und Stellungnahme der BAG-Wunde

Die BAG-Wunde sieht in der Rückführung des Gesetzes in den Vermittlungsausschuss eine nicht unerhebliche Gefährdung der Versorgungssicherheit in der ambulanten Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden.

Wir fordern:

Unverzügliche Verabschiedung der vorgesehenen Fristverlängerung bis zum 31.12.2026, damit die Versorgung mit modernen Wundauflagen, insbesondere bei infizierten oder infektionsgefährdeten Wunden, kontinuierlich gewährleistet wird.



BAG-Wunde

Bundesarbeitsgemeinschaft
spezialisierter Leistungserbringer - Wunde - e.V.

Klare, verbindliche Kommunikation an Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegeteams über den aktuellen Stand der Erstattungsfähigkeit, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Eine pragmatische Übergangsregelung, die sofort greift (und nicht erst mit Inkrafttreten) damit keine Versorgungslücke entsteht.

Zügige Weiterentwicklung der Definition „Verbandmittel“ im Sinne des § 31 SGB V, um langfristig Planungssicherheit für Hersteller, Leistungserbringer und Patienten zu schaffen.

In der ambulanten Versorgung muss berücksichtigt werden, dass Patientinnen und Patienten mit chronischen, komplexen oder schlecht heilenden Wunden eine besondere Material- und Therapiebedürftigkeit haben, eine Absenkung der Materialqualität aus Erstattungsgründen wäre aus unserer Sicht medizinisch nicht verantwortbar.

Wir werden die weitere Gesetzgebung, insbesondere die Beratungen im Vermittlungsausschuss, genau beobachten und regen an, dass Beteiligte wie Pflegedienste, Wundmanagerinnen/-manager und ambulante Fachärztinnen/-ärzte mit in die Diskussion eingebunden werden. Die häusliche Versorgung darf nicht durch regulatorische Verzögerungen beeinträchtigt werden.

Wir freuen uns auf die folgende Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der BAG-WUNDE e. V.

Christian Westermann
Vorsitzender der BAG-Wunde

Uwe Imkamp
stellv. Vorsitzender der BAG-Wunde

@ kontakt@bag-wunde.de